

Ryszard Pankiewicz

**ZU EINIGEN VERKANNTEN FUNKTIONEN
DER FRÜHRÖMISCHEN OPFERN UND STRAFEN.
EIN VORLÄUFIGER ÜBERBLICKSVERSUCH***

In dem nachstehendem Artikel wird es kurzgefaßt versucht, einige sonst gemiedene Aspekte des Opfer- und Strafwesens in einem etwas anderen Zusammenhang darzustellen, aus dem sie heraus m.E. betrachtet werden sollen. Es wäre natürlich erstrebenswert sowie viel versprechend, sich mit allen dazu gehörenden Problemen gründlich auseinandersetzen zu können, was leider auf dieser Stelle aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich war. Deshalb sahen wir uns gezwungen, nur zu gewissen Kernfragen zu begrenzen, obschon die vereinzelt von Rechtshistorikern und Philologen aufgegriffen bzw. berührt wurden. Es sei daher auch dem Althistoriker mit interdisziplinären Einstellung, sich auf eigene Weise mit jenen zu befassen.

Ungeachtet dessen daß in einer so stark gekürzter Fassung zu schreiben, bringt mit sich ein großes Risiko, vertreten wir die Meinung, daß trotz eines nur schwer überschaubaren Wustes von Argumenten und Gegenargumenten in der Literatur eine dringende Notwendigkeit diesen Fragenkomplex erneut eingehend zu erforschen, liegt es wieder auf der Hand.

Jede Beschäftigung mit dem Thema wird besonders dadurch erschwert, daß die antiken in Bruchstücken erhaltenen Quellen ein nur ungefähr treues und nicht ganz freies von späteren Ergänzungen und häufig unbewußten Fälschungen Bild der damaligen Gesellschaft uns geben, was selbständlicherweise einen Teil der Gelehrten zur äußersten Vorsicht wenn nicht sogar Skepsis gegenüber der Angaben der Annalistik führte.

Doch trotz aller gebotenen Vorwürfen sind sie nicht völlig wertlos, zumal in den letzten Jahren die neuesten Forschungen bisher erreichte Kenntnisse in wichtigen Punkten vervollzuständigen und unseres Vertrauen zu den antiken Quellen

* Einem Überblicksversuch der vorliegenden Art läßt sich zu unserem Bedauern ein völliger, wissenschaftlicher Apparat nicht anfügen, weil dessen Umfang jenen des Textes auf eine höchst unproportionale Weise übersteigen würde. Die Veröffentlichung der in den Fußnoten enthaltenen Belegnachweisen muß daher einer später geplanten und umfangreicheren Darstellung des hier behandelten Themas vorbehalten bleiben, infolgedessen ist es in dem Artikel möglich, nur kurze, informative Noten beizufügen.

wiederherzustellen scheinen. Demzufolge werden die jahrelang strikt abgelehnten Quellenangaben eingehend erforscht und allmählich mehr und mehr erstgenommen.

Im Grunde solle bereits seit der Mommsens Umfrage zum ältesten Strafrecht keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die neu aufgenommenen Versuche in jenem Bereich sich nicht nur ausschließlich auf die bisher erzielten Ergebnisse, sondern vielmehr auf die Methoden, mit denen sie gewonnen werden konnten oder noch können, orientieren müßten.

Der entscheidende Moment liegt m.E. darin, daß es unentbehrlich sei, alle Zusammenhänge zwischen Opfer- und Strafbereich, also das, was früher strikt separat untersucht wenn nicht sogar a priori ausgeklammert wurde, bewußt gemeinsam in die Betrachtung miteinzubeziehen und deutlich stärker als bisher hervorzuheben. Und weil mit dieser Möglichkeit bisher kaum jemand rechnete oder rechnen wollte, eben deshalb wurden auch die zugängliche Zeugnisse nicht völlig ausgenutzt und aufgeklärt, unter Berücksichtigung aller daraus folgenden und deshalb logisch notwendigen Konsequenzen.

Das Leben derzeitiger Gemeinde stützte sich auf der festen Überzeugung, daß alles Heil und Unheil von dem göttlichen bzw. nur schwer personifizierten Willen abhängt, dessen jede Vernachlässigung den unberechenbaren Zorn verursacht und den Friedensbruch mit unsichtbaren jedoch spürbaren Kräften, die notwendigerweise eine ehrfürchtige Scheu auslösen mußten und zu einer Vergrößerung der allgemein wahrnehmbaren Angst führten, mitbringt.

Besonders dann, wenn irgend jemand eines der geltenden Verbote übertreten hat, oder sonst in Berührung mit einer der gefährlichen Substanzen, wie z.B. Blut, Leiche geraten war, dürfte er nicht weiter an den Handlungen der lokalen Gemeinschaft teilnehmen, weil seine Anwesenheit als eine ernst genommene Bedrohung für alle anderen Menschen empfungen wurde, und demzufolge eine Verletzung der ganzen kosmischen und sozialen Ordnung darstellte.

Alle ungewöhnlichen Erscheinungen, wie etwa Blitzschlag, Erdbeben, Sieg oder Niederlage über die Feinde, Mißgeburten von Tieren und Menschen, Steinregen, Finsternissen etc., waren Äußerungen von gewaltigen numinosen Mächten, was damalige Menschen anzunehmen zwang, daß mittels solcher Vorzeichen und Prodigien, von denen die römische Überlieferung überfüllt ist, würden die beobachtenden Menschen gewarnt, bestätigt oder nicht selten gedroht, obwohl man nicht immer feststellen konnte, von wem sie eigentlich herkamen.

Die Geschichte der frühromischen Zeit, d.h. im Grunde genommen bis zu dem Anfang der Punischen Kriege - wie sie uns die antike Tradition überliefert hat - zeigt einen periodischen und im höchsten Grade bezeichnenden Ablauf. Zu Zeiten nämlich von Massenerregungen, Naturkatastrophen und verschiedenster Art Unglücke schuf sich die hilflose und nur schwer kontrollierbare Wut der Betroffenen, Luft in Excessen gegen diejenigen, die ohnehin vom Stempel des Verschiedenseins wie z.B. physischen sowie psychischen Schwäche bzw. Abnormität gezeichnet sind.

Erwartungsweise entspricht das Niveau der Spannung der Stufe lokalerreichter Sozialwirtschaftsgesinnung und -wirklichkeit, auf der sich jene Gesellschaft und ihre Umwelt befanden und wuchs in dem Maße, in dem das quasi wirtschaftliches System

jener Gesellschaft entwickelter sowie seine sozial-psychologische Struktur komplexer war als die der anderer herumliegenden Gemeinden.

Demgemäß versuchte man, die gestörte *pax deum* mit allen zugänglichen Mitteln wiederherzustellen, was in derjeniger Weise geschah, daß die zum Tode bestimmte Person nicht von einem einzelnen, sondern grundsätzlich entweder von einer namenlosen Masse oder weitab von den in der Gemeinde zusammen lebenden Menschen einsam von dem Henker getötet oder verwundet wurde, infolgedessen kein einzelner belastet werden konnte oder mußte, unabhängig davon, ob man mit der Lebendigbegrabung, Steinigung, dem Sprung oder Sturz vom Felsen ins Meer oder in einen Fluß zu tun hatte. Bezeichnenderweise durfte der Henker nicht in der Stadt wohnen und ähnlich wie in dem Falle der verschiedenen nicht entschuldbaren Verbrechen als auch Selbstmördern wurde das rituelle Begräbnis nicht erlaubt.

Das Ziel solcher Art von Tötung im Namen der ganzen Gemeinschaft war also vermutlich nicht die Bestrafung selbst, sondern vielmehr hielt man die Person für einen Gefahrenträger, durch den der Frieden der Gemeinde gestört wurde oder sogar nur wird, und deshalb mußte man sie *pro salute populi Romani* aussondern und außerhalb des *pomoerium* möglichst schnell und sicher verlagern und beseitigen, wenn nicht physisch vernichten, was trat immer dann ein, wenn man fürchtete, der Staat sei von irgendeinem Unglück bedroht, und die Todesstrafe sich als notwendig erwies, damit die gefürchtete Ansteckung sich anlässlich seiner Tat sowie Hinrichtung nicht in der Gruppe ausbreitete und der göttliche Groll nicht das ganze Gemeinwesen traf.

Dies wird unter anderem auch dadurch bezeugt, daß die Axt bzw. das Beil zugleich als das Opfergerät sowie als die Waffe und das allgemein anerkannte Instrument der gerechtfertigten Tötung galt. Es sei hier nur an eine alte, zunächst bestrittene, These Mommsens zu erinnern, der gemäß eine magistratische Hinrichtung, d.h. unter Mitwirkung der Likatoren, derer Aufgaben bei der Exekution in der spätrepublikanischen Zeit der Henker (*carnifex*) übernommen hat, in wesentlichen Punkten einer Tötung eines Opfertieres entspreche, was bedeuten möge, daß in der frühesten Zeiten die Todesstrafe als eine in gewissem Sinne Opferung des Täters selbst bedeuten müßte. Dabei braucht es wohl nicht zusätzlich betont zu werden, daß sowohl die Hinrichtung als auch die Opferhandlung notwendigerweise im sakral geschützten und symbolisch vorgezeigten und abgegrenzten Raum stattfand, während deren Vorgangs entsprechend ein Geopferter bzw. ein Täter gereinigt werden mußte.

Demgemäß kann man also annehmen, daß die Todesstrafen und in gewissem Sinne ebenso alle andere Arten von archaischen Strafen nicht so sehr auf die Tötung als auf die Entfernung zielen und insofern eng mit der Verbannung zusammenhängen, woraus sich folgern läßt, daß ihre Sinn Ausstoßung aus derzeitiger Gemeinschaft sein müßte. Ferner kann man ihr wohl eine symbolisch abwehrende oder apotropäische Bedeutung zuschreiben, wobei sich beide freilich nicht sehr klar auszudrücken schienen. Gleichzeitig galt sie seit jeher als ritueller Sühneakt, mit dem sich die Gemeinde von der Rache der Götter für das Geschehene oder nur angebliche Verbrechen loskaufen hoffte.

Auf keinen Fall darf aber übersehen werden, daß der *pax* und alles, was dazu semantisch gehört, eher auf die gewährte, jedoch nicht errungene Friede hindeutet, zumal daß der Schlüsselbegriff in diesem Kontext *pacare* zuerst 'unterwerfen' sagen will. Demzufolge *pax deum* strenggenommen nicht ein Friedensvertrag mit den Göttern

sensu stricto , sondern vielmehr eine Art der gewährten Gnade heißt, indem schon ein entstprechendes Fragment der XII Tafeln, wo das verwandte Wort *pacere* offensichtlich eine auf gütlichen Wege erreichte Vereinbarung bedeutet, dies wohl offenbar bestätigt, und in dem man sogar eine gewohnheitsrechtliche Einschränkung des früheren Talionverfahrens sehen darf.

Wie ist es heutzutage anzunehmen, spielten in dem alltäglichen und festlichen Leben der damaligen römischen Gesellschaft die religiösen sowie die magischen Elemente und Gedanken eine wesentliche und kaum überschätzbare Rolle. Die führenden Repräsentanten der staatlicher Macht, d.h. die wichtigsten Beamten und Priester, inkl. in den frühesten Zeiten des Königs, denen alle Angehörigen jener unterworfen waren, und deren politische Macht überhaupt nicht ohne entsprechende sakrale Komponenten vorstellbar werden könnte, hatten für den Schutz und die Ordnung, aber auch den innerlichen Frieden sowie rechtsgemäße Verhältnisse zu den Göttern und den Götterähnlichenwesen zu sorgen müssen.

Jene Gesellschaft stellte also eine spezifischartige, geschlossene Einheit aller lebendigen und gestorbenen sowie bis zum gewissen Grade zukünftigen Mitglieder, Verwandten, Freunden und Gästen, wie auch der in diesem Kreise wirkenden Gottheiten und Kräfte, dar, der innere Zusammengehörigkeit und -bleiben hingte vor allem davon ab, ob die alle innerhalb der Gemeinschaft geltenden Gebote und Verbote beachtet worden waren, und in die keiner von den Fremden und Befleckten, d.h. eigentlich *impii* oder den erst gewordenen ohne entsprechende Erlaubnis des *patres* oder geeigneten Opfer bzw. Strafe hereinkommen durfte.

Wenn jedoch irgend jemand eines der geltenden Verbote - es handelt sich weniger um unabsichtliche, d.h. größtenteils entschulzbare, als um die böswilligen Verfehlungen - übertreten hat oder sonst sogar bewußtlos in Berührung mit einer der zahlreichen gefährlichen Substanzen, also in Praxis als diejenige geltenden, wie z.B. Blut, Leiche geraten war, dann dürfte er nicht, ohne entschulbt zu werden, wenn dies überhaupt in Frage kommen könnte, weiter an dem Leben sowohl der Familie, gens, curia, tribus, als der ganzen lokalen Gesellschaft teilnehmen, weil schon nur seine Anwesenheit, oder genauer gesagt Verbleiben, logischerweise als außerordentliche Bedrohung für alle Leuten und infolgedessen der unberechenbare Zorn der Göttern und den Friedensbruch mit ihnen (*pax deum*) bedeuten würde.

Die so fühlbaren übersinnlichen Kräfte, die überall vorhanden waren, und deren zerstörende bzw. seltener segnende Wirkungen sich von Menschen verschiedenartig verspürt ließen, mußten unvermeidlich eine ehrfürchtige Scheu auslösen und zu einer Vergrößerung der allgemein wahrnehmbaren Angst führen. Diese Angst wie auch das stetige Bemühen, alle potenziellen Schaden allerlei Art zu vermeiden bzw. zu beseitigen, schlossen sich in einer äußerst spezifischen und unseren heutigen logischen Maßstäben entgangenen Haltung der damaligen Gemeinschaft gegenüber der herumliegenden Umgebung zusammen.

Ohne solchen Glauben ist Abladen der Schuld auf einen nicht unbedingt personifizierten Sündenbock, den man der Verstößung verdächtigt, aus der Gemeinschaft verjagen oder vernichten muß, unvermeidlich. Auch in modernen Gesellschaften gibt es einen gewissermaßen ähnlichen Mechanismus. Bis vor kurzem war « an allem schuld» der größtenteils abstrakt und phantasievoll erblickte

Kommunismus oder der Kapitalismus, je nach Standort; jetzt sind es am häufigsten die Fremden und Gegner oder als die nur wahrgenommene oder gewordene.

Die Römer versuchten, insbesondere in der archaischen Epoche, wenn auch abweichend uns gegenüber in Einzelheiten verfahren, diese Personen und gelegentlich auch Sachen, durch bestimmte Handlungen und Unterlassungen sowie gezielte Vorsichtsmaßnahmen fernzuhalten, zu eliminieren bzw. zu neutralisieren, und auf diese für uns irrationale Weise eine schwerwiegende Gefahr von der ganzen Gesellschaft wirksam abzuwenden. Man hat sogar den Eindruck, als gehe es in diesem Falle nicht um stellvertretende Opfer, sondern eher um die stellvertretenden Täter, die bedingungslos im Namen der ganzen Gesellschaft entfernt werden sollen, damit die anderen als *pii* und *puri* weiter gelten mögen.

Im allgemeinen könnte man demzufolge annehmen, daß insbesondere Sühnopfer, die wahrscheinlich ursprünglich als Ersatz für die Blutrache dienten, sowie Todestrafen ein konsequenter und vorbehaltlos bewußtvoller Versuch der unaufhörlichen Wiederherstellung des gestörten Friedens und erschütterten Ordnung wären. Dessen weitreichende und schwerwiegende Konsequenzen sind aber den modernen Altertumswissenschaftlern bedauerlicherweise immer noch nicht voll bewußt.